

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 23. März 2000

in der Rechtssache T-95/98, Christos Gogos gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Beamte — Internes Auswahlverfahren — Mißerfolg in den mündlichen Prüfungen — Zusammensetzung des Prüfungsausschusses — Gleichbehandlung)

(2000/C 163/48)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache T-95/98, Christos Gogos, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Charis N. Tagaras, Athen, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwältin Evelyn Korn, 21, rue de Nassau, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valesia, J. Currall und P. Anestis) wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des internen Auswahlverfahrens KOM/A/17/96, dem Kläger die Eintragung in die Liste der geeigneten Bewerber zu versagen, der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der genannten Liste und zur Zurückweisung der Beschwerde des Klägers und aller damit zusammenhängenden Durchführungshandlungen der Kommission und wegen Ersatz des angeblich erlittenen immateriellen Schadens hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Pirrung sowie der Richter A. Potocki und A. W. H. Meij — Kanzler: G. Herzig, Verwaltungsrat — am 23. März 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger nicht in die Liste der geeigneten Bewerber des Auswahlverfahrens KOM/A/17/96 aufzunehmen, wird aufgehoben.
2. Die Klage wird im übrigen abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 15.8.1998.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 24. Februar 2000

in der Rechtssache T-145/98: ADT Projekt Gesellschaft der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierzüchter mbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(TACIS-Programm — Ausschreibung — Fehler im Ausschreibungsverfahren — Nichtigkeitsklage — Schadenersatzklage — Zulässigkeit)

(2000/C 163/49)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-145/98, ADT Projekt Gesellschaft der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierzüchter mbH mit Sitz in Bonn, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Hansen, Bienenbüttel, Uelzener Straße 8, Bienenbüttel (Deutschland), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M.-J. Jonczy und B. Brandtner), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, den Auftrag im Rahmen des Projektes FD RUS 9603 (The Russian Federation: Adapting Russian Beef and Dairy Farming to Restructuring) nicht an die Klägerin zu vergeben, und Ersatzes des der Klägerin angeblich durch das Verhalten der Kommission entstandenen Schadens hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 24. Februar 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag, der Kommission aufzugeben, die Klägerin mit der Durchführung des Projekts FD RUS 9603 zu beauftragen, wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Im übrigen wird die Klage als unbegründet abgewiesen.
3. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 397 vom 19.12.1998.